

Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung Sach- und Rechtslage nicht möglich, so verlangt der Anspruch des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz eine Eilentscheidung an Hand einer umfassenden Güter- und Folgenabwägung (BVerfG vom 12.05.2005, Az.: 1 BvR 569/05 und vom 06.02.2007, Az.: 1 BvR 3101/06). Leistungen, die der Verhinderung solcher schwerer und unzumutbarer Rechtsverletzungen dienen, dürfen im Eilverfahren nicht auf Grund bloßer Mutmaßungen zum Hauptsacheverfahren verweigert werden, soweit dessen Zustehen immerhin als möglich erscheint.

Unter Beachtung dieser Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eilrechtsschutz bei existenzsichernden Leistungen waren dem Antragsteller vorläufig jedenfalls gesetzlichen Leistungen nach dem SGB II zu gewähren.

Vorliegend ist es dem Antragssteller gelungen, einen Anordnungsgrund ab 01.01.2012 glaubhaft zu machen:

Ab diesem Zeitpunkt wurde die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Antragsgegner vollständig abgelehnt, so dass eine besondere Eilbedürftigkeit zur Sicherung seiner Existenz und seiner Wohnung zweifellos gegeben ist. Gegen ist ein Anordnungsgrund für die Zeit ab 01.12.2011 bzw. ab 07.12.2011 (Eingang des Eilantrags bei Gericht) nicht gegeben, da der Antragsteller für Dezember 2011 auf Grund der bis 31.12.2011 dauernden vorherigen Bewilligung noch Leistungen durch den Antragsgegner erhalten hat.

Auch ein Anordnungsanspruch hinsichtlich der Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab dem 01.01.2012 nach dem SGB II ist zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht worden:

Zwar hat der Antragsteller mit seinem Schreiben vom 21.11.2011 ganz ausdrücklich > 14 sofort bzw. zum 01.12.2011 die Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Grundgesetz (GG) Art. 11 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 1 GG beantragt und auch den Formularantrag zur Weiterbewilligung entsprechend und

genannten grundgesetzlichen Vorschriften ergänzt bzw. die Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durchgestrichen. Allerdings ist der Leistungsträger ebenfalls vor das Gericht gehalten, die Anträge des Antragstellers diesbezüglich auszulegen bzw. auszudeuten.

Der Antragsteller beantragte beim Antragsgegner mit seinem Schreiben vom 21.11.2011 die Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die er bereits seit Februar 2006 durchgängig bezieht.

Mit seinem Schreiben vom 21.11.2011 brachte er zum Ausdruck, dass er nunmehr höhere Leistungen begehrt als die, die das Zweite Buch Sozialgesetzbuch vorsieht. Das berechtigt den Antragsgegner nicht, die Leistungen des zweifellos hilfebedürftigen Antragstellers vollständig mangels sachlicher Zuständigkeit abzulehnen, da sie für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige nun einmal kraft Gesetzes (§ 48a SGB II) zuständig ist,